

# Das Problem der Abtreibung im schweizerischen Strafrecht

Autor(en): **Willfratt-Düby, Margrit**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Rote Revue : sozialistische Monatsschrift**

Band (Jahr): **26 (1947)**

Heft 5

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-335696>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## *Das Problem der Abtreibung im schweizerischen Strafrecht*

Das Schweizerische Strafgesetzbuch (StGB), das am 1. Januar 1942 in Kraft getreten ist, hat unter dem Titel «Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben» in den Artikeln 118 und 119 die Schwangerschaftsunterbrechung (Abtreibung) strafbar erklärt. Diese Bestimmungen lassen an unerbittlicher Eindeutigkeit nichts zu wünschen übrig. Jede Schwangere, die ihre Frucht abtreibt oder abtreiben läßt, wird bestraft; jeder Mensch, der ihr hierbei Hilfe leistet, sei es auch nur durch Vermittlung der Adresse eines Abtreibers, ist im Sinne des Gesetzes ein Rechtsbrecher. Das Gesetz kennt die sogenannte soziale Indikation nicht, das heißt es versagt den schwangeren Frauen die Möglichkeit, ihre Frucht straflos abzutreiben oder abtreiben zu lassen, wenn sozialer und wirtschaftlicher Notstand die Geburt eines Kindes als unerwünscht erscheinen lassen. Die einzige Ausnahme, die das Gesetz kennt, ist die stark verklausulierte Zulassung der sogenannten medizinischen Indikation. Art. 120 des StGB erklärt nämlich, daß eine Abtreibung im Sinne des Gesetzes dann nicht vorliege, «wenn die Schwangerschaft mit schriftlicher Zustimmung der Schwangeren infolge von Handlungen unterbrochen wird, die ein patentierter Arzt nach Einholung eines Gutachtens eines zweiten patentierten Facharztes vorgenommen hat, um eine nicht anders abwendbare Lebensgefahr oder große Gefahr dauernden schweren Schadens an der Gesundheit von der Schwangeren abzuwenden». Der Kampf der Arbeiterschaft und deren Vertreter im Parlament, der sozialen Indikation Eingang in das Gesetz zu verschaffen, ist gescheitert. Die Frage des Kompromisses bei der Erörterung der Strafbestimmungen über die Abtreibung stellte sich unseren Behördevertretern um so dringender, als damit die Vereinheitlichung der Strafgesetzgebung und die Abschaffung der Todesstrafe erkaufte werden konnten. Der Gesetzesentwurf bot aber noch andere Vorteile, die der Auffassung der Arbeiterschaft über eine moderne Strafrechtspflege wesentlich entgegenkamen, so vor allem die Bestimmung, wonach der Täter nicht mehr nach dem Erfolg seiner strafbaren Handlungen, sondern gemäß seinem persönlichen Verschulden bestraft werden sollte, sowie der fortschrittliche Abschnitt über das Jugendstrafrecht.

Die Gefahren, die unserem Lande während der Kriegszeit drohten, die Anstrengungen, die mit der militärischen, geistigen und wirtschaftlichen Landesverteidigung verbunden waren, haben die Diskussion über die Abtrei-

bungsfrage zum Schweigen gebracht. Das Problem stellt sich heute wieder neu, da die Gerichte in erschreckend hohem Maße mit Abtreibungsprozessen beschäftigt sind, wobei der Pfuscherabort, das heißt die Abtreibung durch Laien, am häufigsten Gegenstand der Strafuntersuchung und richterlichen Beurteilung ist. Die Bestrafung ist das kleinste Übel, das den Frauen nach der Vornahme einer Schwangerschaftsunterbrechung bevorsteht. Tod, vorübergehendes oder dauerndes Leiden und Siechtum bedrohen die Schwangere bei jedem Laieneingriff. Der beste Beweis dafür, daß unser Gesetz als Kampfmittel gegen die Schwangerschaftsunterbrechung versagt, ist die Tatsache, daß eine große Zahl von Frauen Tod und Siechtum nicht scheuen, wenn sie eine unerwünschte Schwangerschaft loswerden wollen. Wer erlebt hat, wie Verzweiflung, Entsetzen und Grauen sich in den Gesichtern von Schwangeren spiegeln, wenn die Schwangerschaft ihnen Last bedeutete, der weiß, daß noch so eindrucksvolle Hinweise auf die Heiligkeit jeglichen Lebens, sittliche Regeln und Strafandrohungen an ihnen abprallen müssen. Gewiß wird in der Mehrzahl der Fälle wirtschaftliche Not als Motiv zur Begehung einer Abtreibung ausschlaggebend sein. Soziales und seelisches Elend können die Frau aber ebenso in eine Schwangerschaftspanik hineintreiben, die meines Erachtens einer akuten Erkrankung gleichkommt: Feiges Verhalten des Schwängers, Schamgefühl wegen der außerehelichen Schwangerschaft, Drohungen von seiten des Mannes, Abhängigkeit der Frau vom Mann, Widerwille gegen das keimende Leben bei Schwängerung durch einen ungeliebten Mann, Verantwortlichkeitsgefühl gegenüber den bereits geborenen Kindern und dergleichen mehr können die Frauen in Ausnahmesituationen bringen, die sie «Himmel und Hölle» in Bewegung setzen lassen, um die unerwünschte Schwangerschaft zu beseitigen. Die vorgeschriebenen moralischen Werte haben hier allen Gehalt verloren. Es ist oft gerade der Wille nach Sicherung eines höheren Rechtsgutes, der die schwangere Frau zur Abtreibung drängt. Ihr menschliches Fühlen für die bereits lebenden Kinder nötigt sie zum Eingriff. Sehr häufig ist auch der Vater der Situation einer neuen Schwangerschaft nicht gewachsen und übt einen mehr oder weniger starken Druck auf die bereits doppelt und dreifach überlastete Frau aus. Wir dürfen gewiß sein, daß eine solche Mutter ohne zwingende Not kein keimendes Leben vernichten wird, aber auch nicht vergessen, daß eine Frau, die abtreiben will, abtreiben wird, und koste es auch ihr Leben.

Unser Strafgesetz hat kein Verständnis für die geschilderten Ausnahmesituationen, in welche Frauen durch eine Schwangerschaft geraten können. Die Bestimmungen über die Abtreibung und die Rechtsanwendung auf Grund dieses Abschnittes des Gesetzes entbehren aber nicht nur der Weitsicht, sondern sie verletzen oft in geradezu grotesker Weise die Forderung nach Rechts-

gleichheit und Rechtssicherheit. Gemäß Art. 118 und 119 StGB tritt die *Verjährung* beim Abtreibungsdelikt in zwei Jahren ein (mit Ausnahme derjenigen bei der gewerbsmäßigen Abtreibung). Da gemäß Art. 75 StGB die Strafvollstreckungsverjährung eintritt, wenn die ordentliche Verjährungsfrist um die Hälfte überschritten ist, kann ein im Sinne der Abtreibungsartikel des StGB strafbarer Täter nach Ablauf von drei Jahren nicht mehr bestraft werden, auch wenn er innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist von zwei Jahren in Strafuntersuchung gezogen worden ist. Die ursprüngliche Befriedigung über diese kurze Verjährungsfrist, die der Angeberei, Drohung und Erpressung Jahre nach dem Delikt ein Ende setzte, wich einem beklemmenden Unbehagen. Es widerspricht dem Rechtsempfinden, wenn geschickte Parteien und deren Rechtsvertreter durch Verzögerungs- und Verschleppungstaktik erreichen, daß die absolute Verjährungsfrist eintritt und eine nach dem Gesetz mit Strafe bedrohte Tat nicht mehr verfolgt und abgeurteilt werden kann, während Hilflosere diesen Ausweg nicht kennen und damit zwangsläufig die Strafe erleiden müssen, die angedroht ist. Die Arbeiterschaft tut gut daran, das Abtreibungsproblem neu aufzuwerfen, denn die Gegner im politischen Lager sind schon im Begriff, die Frage der kurzen Verjährungsfristen im Sinne einer Revision zu prüfen. Wir sind nach wie vor überzeugt, daß die kurzen Verjährungsfristen eine heilsame Errungenschaft darstellen, die nicht aufgegeben werden darf. Die Verlängerung der Verjährungsfristen ist kein Weg, um den unerlaubten Schwangerschaftsunterbrechungen den Kampf anzusagen.

Hilflose und ehrliche Frauen können aber noch in anderer Weise gegenüber klügeren bei der Beurteilung des Deliktes der Abtreibung benachteiligt werden. Gemäß der auf Entscheiden des Bundesgerichtes beruhenden Gerichtspraxis ist der Abtreibungsversuch straflos, wenn er an einer Nichtschwangeren vorgenommen worden ist. Der Beweis, daß eine Schwangerschaft vorgelegen hat, ist nachträglich sehr schwer zu erbringen. Die Gerichtsmediziner sind bei der Prüfung dieser Frage weitgehend auf die Angaben der wegen Abtreibung in Strafuntersuchung gezogenen Frau angewiesen. Leugnet diese, schwanger gewesen zu sein, dann wird die Untersuchung gegen sie in den meisten Fällen sistiert werden müssen, auch wenn nachgewiesen ist, daß sie taugliche Unterbrechungshandlungen an sich vornahm oder vornehmen ließ. Es ist schon sehr häufig vorgekommen, daß das Schwurgericht eine Frau freigesprochen hat, wenn sie vor den Schranken des Gerichtes erklärte, sie sei nicht schwanger gewesen, und wenn der Gerichtsexperte nicht mit Sicherheit das Gegenteil beweisen konnte. Gibt die Täterin aber zu, schwanger gewesen zu sein, dann wird sie bestraft, auch wenn sie Mittel anwandte, die zur Ausführung der Tat untauglich waren.

Im Volksempfinden wird dem Delikt der Abtreibung das Odium eines

Verbrechens niemals beigemessen. Das pulsierende Leben ist stärker als jeder Sitten- und Moralkodex. Der Sinn für Gerechtigkeit sträubt sich dagegen, Abtreibungen, die zu einem großen Teil aus seelischer, sozialer und wirtschaftlicher Not begangen werden, als strafwürdig zu bezeichnen, während in anderen Kreisen dieselben Abtreibungen vorgenommen werden, die dank der gehobenen geistigen und wirtschaftlichen Lebenslage nicht zur strafrechtlichen Beurteilung gelangen.

Der Staatsanwalt hat in einem großen Abtreibungsprozeß, der ursprünglich 500 Frauen und Mitbeteiligte umfaßte, in seiner Erbitterung über das Versagen der Abtreibungsbestimmungen des Strafgesetzbuches ausgerufen, es solle doch der Versuch mit der Freigabe der Abtreibung gemacht werden. Ich bin nicht dieser Meinung. Es ist interessant, festzustellen, daß die Sowjetunion, die die Straflosigkeit der in den Kliniken ausgeführten Abtreibungen stipuliert hatte, wieder zur Bestrafung der nichtindizierten Schwangerschaftsunterbrechungen übergegangen ist. Dieser Entschluß ist unter dem Druck der russischen Frauenärzte gefaßt worden, die mit Recht ausführten, daß jede Abtreibung – auch diejenige, die von Fachärzten ausgeführt wird – eine Operation sei und als solche Gefahren für die Gesundheit der Frauen in sich berge. Über diese Feststellung, die sich mit der Auffassung unserer Ärzte deckt, kommen wir nicht hinweg, auch wenn wir geneigt sind, das keimende Leben nicht unter allen Umständen vor der Vernichtung schützen zu wollen. Ohne zwingende Notlage sollte keine Schwangerschaftsunterbrechung vorgenommen werden dürfen. Diese Auffassung wird durch den Umstand erhärtet, daß schwangere Frauen den von unserem Strafgesetz vorgeschriebenen Weg zur straflosen Unterbrechung unerwünschter Schwangerschaften nicht gehen, sondern sich viel eher dem lebens- und gesundheitsgefährdenden Eingriff von Pfuschern anvertrauen. Mit Schaudern lese ich immer wieder in gerichtlich-medizinischen Gutachten, welchen Gefahren schwangere Frauen bei solchen Eingriffen hilflos ausgesetzt waren, und mit Entsetzen erfahre ich, mit welcher Leichtfertigkeit solche Handlungen, die Tod und Siechtum bringen können, ausgeführt werden. Es ist höchste Zeit, dieser Gefährdung entgegenzuwirken.

Der Strafrechtslehrer Liszt hat bei der Beratung der Abtreibungsparagraphen in Deutschland ausgerufen, *das beste Mittel zur Verhütung von unerlaubten Abtreibungen sei eine gesunde Sozialpolitik*. Der Kampf der organisierten Arbeiterschaft ist von jeher in dieser Richtung gegangen. Die in Beratung stehende Mutterschaftsversicherung wird die wirtschaftliche Not unserer schwangeren Frauen und Mütter mildern helfen. Soziale und ökonomische Hilfsmaßnahmen werden den Willen zum Kind verstärken, und letzten Endes wird die Umgestaltung unserer Gesellschaftsordnung im sozialistischen

Sinne die vorhandenen Abhängigkeiten in seelischer, geistiger und wirtschaftlicher Hinsicht beseitigen.

Ich glaube aber, daß auch auf anderem Gebiet schon heute mit Erfolg der Abtreibungsseuche Einhalt geboten werden könnte. Es wäre meines Erachtens Pflicht der zuständigen Behörden, gewisser privater Institutionen und der Presse, die Öffentlichkeit immer wieder auf die Schädlichkeit der Abtreibung aufmerksam zu machen. Andererseits ist es Aufgabe aller Einsichtigen, die Bevölkerung mit den Methoden der modernen Geburtenregelung bekannt zu machen, wobei gerade bei dieser Gelegenheit das Verantwortungsgefühl der geschlechtsreifen Jugend geweckt und vertieft werden könnte. Praktische Hilfe muß aber der Aufklärung auf dem Fuße folgen, indem die Kosten, die mit der Geburtenregelung verbunden sind, den Unbemittelten erlassen werden müssen. Da leider die Krankenkassen diese Hilfe immer noch versagen, ist es Aufgabe anderer Institutionen, wie zum Beispiel der Eheberatungsstellen, diese Kosten zu übernehmen.

Der Wille nach Abtreibung um jeden Preis kann aber sicher auch durch moderne Strafbestimmungen gebrochen werden. *Schweden* hat seit dem Jahre 1938 ein Abtreibungsgesetz, das den Notstandsbegriff in wohltuendem Sinn ausgedehnt hat. Der entscheidende Paragraph lautet: «Eine Schwangerschaft kann unterbrochen werden, wenn ... unter Berücksichtigung der Lebensverhältnisse der Frau und der übrigen Umstände angenommen werden kann, daß ihre körperlichen oder seelischen Kräfte durch die Geburt und Pflege des Kindes erheblich vermindert werden dürften.» Das schwedische Abortgesetz enthält also eine gemischt-medizinisch-soziale Indikation zur straflosen Unterbrechung der Schwangerschaft. Behördlich eingesetzte Stellen von Kuratoren, die mit sozial und psychologisch ausgebildeten Personen besetzt sind, nehmen sich in Schweden der Frauen in dieser schwierigen Situation an. Sie versuchen, durch Hilfsmaßnahmen Abtreibungen zu vermeiden oder aber, soweit die Voraussetzungen hierzu gegeben sind, den Frauen zu helfen, das notwendige Attest für die sozial-medizinische Indikation zur Schwangerschaftsunterbrechung zu bekommen. Dieses schwedische Abortgesetz stellt eine vorbildliche Lösung des Abtreibungsproblems in gesetzgeberischer Hinsicht dar. Bei der notwendigen Revision der Abtreibungsartikel unseres Strafbuches wird uns dieses Gesetz mehr als ein Fingerzeig sein.